

Stadtentwicklungsamt Steglitz-Zehlendorf	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Hinweise zur Anschrift des Standorts	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	3
Verkehrsanbindungen	3
Zahlungsmöglichkeiten	3
Baulastenverzeichnis - Auskunft beantragen	4
Voraussetzungen	4
Erforderliche Unterlagen	4
Gebühren	4
Rechtsgrundlagen	4
Hinweise zur Zuständigkeit	4

Stadtentwicklungsamt Steglitz-Zehlendorf

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf

Anschrift

Kirchstraße 1/3
14163 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 90299-0

Fax: -

Internet:

<https://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/politik-und-verwaltung/aemter/stadtentwicklungsamt/>

Kontaktformular:

<https://www.berlin.de/ba-steglitz-zehlendorf/politik-und-verwaltung/aemter/stadtentwicklungsamt/>

Hinweise zur Anschrift des Standorts

- Der Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht befindet sich im Bauteil E, in der 1. und 2. Etage.
- Der Fachbereich Vermessung und Kataster befindet sich im Bauteil E, im 4. und 5. Obergeschoss.
- Der Fachbereich Untere Denkmalschutzbehörde befindet sich im Bauteil E, im 2. Obergeschoss.

Barrierefreie Zugänge



- Der barrierefreie Eingang befindet sich in der Kirchstraße 3, auf der rechten Seite.
- Den Besuchern, die mit ihren eigenen Pkw vor Ort sind, steht hinter dem Rathaus (Einfahrt über die Martin-Buber-Straße) ein gebührenpflichtiger Parkplatz zur Verfügung, dessen Benutzung in den ersten 30 Minuten kostenlos ist.

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

- Dienstag:
- 09:00-12:00 Uhr: Sprechzeit Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht
 - 09:00-12:00 Uhr: [Sprechzeit Fachbereich Unteren Denkmalschutzbehörde](#)
 - 09:00-12:00 Uhr: [Sprechzeit Fachbereich Vermessung und Kataster](#)

Donnerstag: ganztags: Sprechzeit Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht (nur nach vorheriger Terminabstimmung)

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht (Bauaktenarchiv)

Bitte beachten Sie, dass eine Akteneinsicht nur nach vorheriger Terminabsprache erfolgen kann. Terminanfragen können zur Zeit ausschließlich über die E-Mailadresse akteneinsicht-bwa@ba-sz.berlin.de entgegengenommen werden.

Verkehrsanbindungen

Bus

0.1km [Rathaus Zehlendorf](#)

112, 118, N10, X10, N18

0.2km [Zehlendorf Eiche](#)

101, 112, 115, 285, N10, N84, X10, 623, N12, 118, M48, X11, N18

0.2km [S Zehlendorf](#)

101, 115, N10, 623, N12, S1, 112, 285, N84, X10

0.2km [Zehlendorf Eiche \[112 Telt. Damm 5\]](#)

101, 112, N84, 623, N12

0.3km [Berlin, Fischerhüttenstr.](#)

112, M48, N18, X11

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung

Girocard

Baulastenverzeichnis - Auskunft beantragen

Durch schriftliche Erklärung gegenüber der unteren Bauaufsichtsbehörde kann ein Grundstückseigentümer oder eine Grundstückseigentümerin öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem sein oder ihr Grundstück betreffenden Tun oder Unterlassen abgeben: z. B. Übernahme von Abstands- oder Stellplatzflächen, Vereinigung von Grundstücken. Die Erklärung wird als Baulast in das Baulastenverzeichnis eingetragen.

Voraussetzungen

- **Berechtigtes Interesse**

Um Einsicht in das Baulastenverzeichnis zu erhalten, müssen Sie ein berechtigtes Interesse darlegen. Dieses haben beispielsweise:

- Grundstückseigentümer/innen
- Kaufinteressenten

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (unterschrieben)**

Stellen Sie einen formlosen schriftlichen Antrag per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail, jeweils mit eigenhändiger Unterschrift des Antragstellers oder der Antragstellerin.

- **Angaben zum Grundstück**

Straße, Hausnummer, ggf. Grundbuchblattnummer, Flur, Flurstück

- **Nachweis des berechtigten Interesses**

Bitte weisen Sie das berechtigte Interesse an der Auskunft hinreichend nach.

Gebühren

- 17,00 Euro: Negativ-Bescheinigung je Grundstück
- 29,00 Euro: Abschriften vorhandener Baulasten (auch Fotokopien) je Grundstück

Rechtsgrundlagen

- **Bauordnung für Berlin (BauO Bln) § 84 Abs. 5**

(https://gesetze.berlin.de/perma?j=BauO_BE_!_84)

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Dienstleistung kann nur in dem örtlich zuständigen Bezirksamt, in welchem sich das jeweils betreffende Grundstück befindet, in Anspruch genommen werden.